

# fial



## Letter

**Nr. 6, Dezember 18**

### **Liebe Leserin, Lieber Leser,**

Sie halten den letzten fial-letter des Jahres 2018 vor sich. In diesen Tagen erfolgen auch die letzten Exporte von Produkten, für welche Zollrückerstattungen nach dem sog. "Schoggigesetz" erstattet werden. Ab dem 1. Januar 2019 kommt eine privatrechtlich organisierte Auffanglösung zum Tragen, welche das agrarpolitisch bedingte Rohstoffpreis-Handicap der Exporteure von verarbeiteten Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffen zumindest noch teilweise ausgleicht. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 5.

Ohne Ausgleich trifft unsere Unternehmen die vom Bundesrat per 1. Januar 2019 verfügte Erhöhung des Grenzschutzes für Zucker, worüber Sie auf Seite 6 mehr erfahren. Die auf drei Jahre befristete Massnahme belastet die Schweizer Nahrungsmittelhersteller in dieser Zeit mit Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 40-50 Millionen Franken. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wies in den Konsultationsunterlagen auf die damit einhergehende Gefahr der Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche hin. Das hat den Bundesrat aber nicht davon abgehalten, die Massnahme trotzdem zu verfügen. Eine solche bewusste Inkaufnahme der Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit einer Industrie stimmt nachdenklich.

Hinter dem kurzfristigen Zuckerbeschluss des Bundesrats steht der Umstand, dass vorgängig eine parlamentarische Initiative mit der Forderung nach einem Mindestpreis für Zucker im Parlament das Vorprüfungsverfahren überwunden hatte. Dies stellt einerseits die Bedeutung von Vorprüfungsverfahren bei parlamentarischen Initiativen in ein neues Licht. Andererseits zeigt es, dass es uns derzeit offenbar nicht gelingt, den Anliegen unserer Unternehmen bei den politischen Entscheidungsträgern genügend Gehör zu verschaffen.

Für das neue Jahr muss sich die fial zum Vorsatz nehmen, besser aufzeigen zu können, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie auch mitentscheidend ist für den Erfolg des Absatzes von Produkten der Schweizer Landwirtschaft im In- und Ausland. Wenn die Rahmenbedingungen für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie hingegen immer schwieriger werden, schadet dies auch der hiesigen Urproduktion. Dies wird bei der Prüfung der Agrarpolitik 22+ zu berücksichtigen sein, welche sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet und worüber Dr. Lorenz Hirt in diesem fial-letter auf Seite 3 berichtet.

Herausfordernd ist auch die Diskussion um die Nährwertkennzeichnung. Hier droht ein eigentlicher "Ampel-Flickenteppich" in Europa. Diesem Thema ist der erste Artikel dieses fial-Letters auf Seite 2 gewidmet.

Wir werden den Themen, die uns im zu Ende gehenden Jahr beschäftigt haben, auch 2019 vertieft nachgehen. Vorher wünschen wir aber Ihnen, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, frohe, erholsame und besinnliche Festtage und einen guten Rutsch in ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr!



Urs Furrer,  
Co-Geschäftsführer

Bern, 17. Dezember 2018

### **Auf einen Blick**

#### **Lebensmittelrecht CH:**

Aktueller Stand der Diskussionen zur Lebensmittelampel **2**

#### **Lebensmittelrecht EU:**

Urheberrechtsschutz für den Geschmack eines Lebensmittels? **3**

#### **Agrarpolitik:**

Vernehmlassung zur AP22+ eröffnet **3**

#### **Rohstoffpreisausgleich:**

Letzte Abrechnungen für Exporte 2018 **5**  
Private Branchenlösung ab 1. Januar 2019 **5**

#### **Rohstoffe:**

Zucker **6**

**fial-Agenda 7**

## Lebensmittelrecht CH

### Aktueller Stand der Diskussionen zur Lebensmittelampel

*Die Nahrungsmittelindustrie lehnt die Einführung einer Ampelkennzeichnung nach wie vor ab. Zurzeit spriessen in unseren Nachbarstaaten unterschiedlichste Systeme aus dem Boden, welche sich zuerst einmal am Markt beweisen und allenfalls konsolidieren müssen, bevor die Schweiz einen Entscheid für ein konkretes System oder den definitiven Verzicht auf eine Ampelkennzeichnung fällen kann.*

LH – Die Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen hat als Schwerpunkt für das Jahr 2018 insbesondere die Einführung eines Ampelsystems für Lebensmittel gefordert. Diese Forderung im Jahr des Inkrafttretens des Largo-Paketes, mit dem der Konsument über so viele Informationen über Lebensmittel verfügen wird, wie noch nie, irritierte die fial. Es schien uns sinnvoller, erst einmal die Revision zu verdauen und zu schauen, wie der Konsument überhaupt auf die neuen Informationen reagiert. Nichtsdestotrotz ging die Entwicklung weiter. Der Konsumentenschutz hat Umfragen gemacht, "welches" Ampelsystem die Konsumenten bevorzugen (nicht aber ob sie überhaupt eines wollen resp. ob sie auch dann noch eines wollen, wenn Zusatzkosten entstehen...). In Frankreich wurde Nutriscore eingeführt, Belgien möchte nachziehen. In Italien wird an einem System gearbeitet, das die GDA-Werte als Batterien darzustellen versucht. Daneben führen England das klassische Ampelsystem und andere Staaten das Healthy Choice Label weiter. "A big mess!"

### Gesunde oder ausgewogene Ernährung?

Dieser ganze Labelsalat rührt letztlich daher, dass sich die EU-Kommission nicht auf die gemäss LMIV längst fälligen Nährwertprofile und freiwilligen Kennzeichnungsmodelle festlegen will. Die fial beobachtet diese nationalstaatlichen Entwicklungen sehr genau. In den fial Gremien konnte sich aber noch keines der näher untersuchten Systeme durchsetzen. Dies weil sich letztlich jedes System, das Lebensmittel klar als "gesund" oder "ungesund" kategorisiert, selbst disqualifiziert. Es gibt keine per se guten oder schlechten Lebensmittel, sondern bloss eine gesunde und ausgewogene Ernährung kombiniert mit genügend Bewegung.

### Die englische Ampel

So straft z.B. die klassische englische Ampel unbegründet auch Produkte mit einem hohen Wert in der Ernährung ab. Nüsse, Oliven- oder Rapsöl, also Produkte mit hohem ernährungsphysiologischen Wert, welche nur in kleinen Mengen gegessen werden, würden klar rot markiert. Kochsalz hätte 4 grüne und einen roten Punkt, obschon die referenzierten 100g pro Tag einen durchschnittlich schweren 12-Jährigen töten würden.

### Das französische Nutriscore

Nutriscore, das französische System, das Lebensmittel mit einer einzigen Farbe von grün bis dunkelorange bewertet, will weiter gehen als die Ampel und den eigentlichen Nährwertprofilen Rechnung tragen. Das System zieht sowohl negative (z.B. gesättigte Fettsäuren, Zucker, Salz)

als auch positive Aspekte (z.B. Gemüse und Fruchtanteil) in die Bewertung mit ein. Auch Nutriscore entbindet den Konsumenten aber nicht davon, sich abwechslungsreich und in der Gesamtheit gesund zu ernähren. So könnte sich eine Person durchwegs mit Produkten der Klasse A (grün) ernähren, aber trotzdem an starken Mangelerscheinungen leiden oder ohne weiteres übergewichtig werden. Die konkreten Berechnungen von fial Mitgliedern zeigten sodann, dass z.B. Pommes Frites grün gekennzeichnet werden könnten (der "Gemüseanteil" setzt sich gegenüber dem Fett und dem Salz durch), ein Vollkorn-Knäckebrot demgegenüber mit gelb. Dies ist notabene offensichtlich dieselbe Kennzeichnung, welche ein McDonald's Hamburger erhält.

### Weitere Konzepte

Aber auch die anderen Konzepte wie die italienische Idee der Darstellung der GDA-Werte als Batterien, oder das Healthy Choice Label, welches besonders gesunde Lebensmittel einer bestimmten Kategorie hervorheben, nicht aber das Lebensmittel an sich als gesund oder ungesund bewerten soll, konnten sich bisher nicht breit durchsetzen.

### Fazit: nichts überstürzen

Die fial steht daher der Einführung einer einheitlichen Ampelkennzeichnung für die Schweiz nach wie vor kritisch gegenüber. Zunächst muss der Wildwuchs der verschiedenen Systeme in unseren Nachbarstaaten konsolidiert werden. Sollten die Schweizer Konsumenten danach in Kenntnis aller Fakten effektiv die Einführung eines dieser Systeme wünschen, ist zentral, dass innerhalb

## Lebensmittelrecht EU

der Schweiz nicht verschiedene Systeme bestehen, sondern nur ein einziges. Zudem muss die Anbringung der Kennzeichnung auf freiwilliger Basis beruhen, damit sie effektiv dort erfolgt, wo der Konsument sie auch nachfragt.

### Urheberrechtsschutz für den Geschmack eines Lebensmittels?

*Der EuGH musste sich im Urteil C-310/17 mit der Frage auseinandersetzen, ob der Geschmack eines Lebensmittels urheberrechtlich geschützt sei. Dies hat der EuGH verneint.*

LH – Der Europäische Gerichtshof hat sich in einem Grundsatzurteil vom 13.11.2018 wieder einmal mit Lebensmitteln auseinandergesetzt. Die dem EuGH vorgelegte Frage war, ob der Geschmack eines Lebensmittels urheberrechtlich geschützt sei. Das Urheberrecht schützt bekanntlich (meist künstlerische) "Werke" als Resultat einer "geistigen Schöpfung". Die Frage mag daher etwas absurd anmuten, nichtsdestotrotz musste sich der EuGH vertieft damit auseinandersetzen.

Ausgangspunkt war die Klage eines niederländischen Unternehmens, das einen Streichkäse "Heksenkaas" herstellt und auch die entsprechenden Markenrechte innehat. Dieses Unternehmen klagte gegen einen Mitbewerber, der einen "ähnlich schmeckenden" Streichkäse mit dem Namen "Witte Wievenkaas" in Verkehr brachte. Der Kläger machte geltend, diese "Geschmackskopie" seines "Heksenkaas" verletze seine

## Agrarpolitik

Urheberrechte an dem Geschmack des Originalerzeugnisses.

Der EuGH hat dieser Auffassung eine klare Absage erteilt. Ein Urheberrechtsschutz sei nur dann möglich, wenn ein "Werk" vorliege, das mit "hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar" sei. Dies sei bei einem Lebensmittel nicht der Fall, weil es an der Möglichkeit einer präzisen und objektiven Identifizierung fehle. Das Geschmacksempfinden sei stets subjektiv und mit technischen Mitteln nicht darstellbar.

### Vernehmlassung zur AP22+ eröffnet

*Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) sollen gemäss Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt so angepasst werden, dass die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zukünftige Chancen eigenständiger und unternehmerischer nutzen kann. Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen sollen in der Periode 2022-2025 im Umfang der geplanten Ausgaben der Jahre 2018-2021 festgelegt werden.*

LH – Die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) soll den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft gemäss Bundesrat in den Bereichen Markt, Betrieb und natürliche Ressourcen neue Perspektiven geben. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen so angepasst werden, dass die Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten erfolgreich agieren, die Ressourcen effizient nutzen und die Umwelt schonen kann. Marktorientierung,

unternehmerische Potenziale, Selbstverantwortung und die Innovationskraft in der Landwirtschaft sollen mit der AP22+ gestärkt werden. Diese Aussagen entsprechen den in der Gesamtschau zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik zum "Perspektivendreieck" gemachten Überlegungen.

Inhalt der Vorlage im Bereich Markt  
Die Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten soll gestärkt und die Wertschöpfung durch konsequentere Marktausrichtung erhöht werden. Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt sollen besser genutzt werden können. Zu diesem Zweck wird die Fokussierung der Milchpreisstützung auf wertschöpfungsstarke Produkte, ein einheitliches GUB/GGA-System für Wein und die Schaffung einer Plattform für Agrarexporte vorgeschlagen.

### Inhalt der Vorlage im Bereich Betrieb

Im Bereich Betrieb steht die Stärkung des Unternehmertums durch Aufhebung staatlicher Beschränkungen und die Stärkung der betrieblichen Effizienz bei gleichzeitiger Erhaltung von vielfältigen bäuerlichen Betriebsstrukturen im Fokus. Der technologische Fortschritt und die Digitalisierung sollen optimal genutzt werden können. Vorgeschlagene Massnahmen sind insbesondere eine Anpassung des Direktzahlungssystems mit einer Neugestaltung der Versorgungssicherheitsbeiträge, die Modernisierung des Boden- und Pachtrechts zur Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft und der Einbezug neuer Produktionsformen ins Landwirtschaftsrecht wie



Das Perspektivendreieck des Bundesrats

die Produktion von Insekten oder Algen zu Nahrungs- und Futterzwecken.

**Inhalt der Vorlage im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen**

Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert und die Umweltbelastung sowie der Verbrauch an nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden. Zu diesem Zweck soll insbesondere der ökologische Leistungsnachweis weiterentwickelt, die Biodiversitätsförderung vereinfacht und wirkungsvoller gestaltet sowie die standortangepasste Landwirtschaft mit regionalen Gesamtkonzepten gefördert werden.

Die AP22+ enthält auch ein Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative. Damit sollen insbesondere die maximal erlaubte Hofdüngerausbringung pro Fläche gemäss Gewässerschutzgesetz reduziert, im ökologischen Leistungsnachweis Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko nicht mehr angewendet werden dür-

fen und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel verstärkt mit Produktionssystembeiträgen (PSB) gefördert werden. Wenn trotzdem regional zu hohe Stoffeinträge in Gewässern festgestellt werden, sollen Bund und Kantone im Rahmen von regionalen landwirtschaftlichen Strategien regionsspezifische Massnahmen fördern und gezielt die Anforderungen regional verschärfen können.

**Zahlungsrahmen bleibt konstant**

Die Höhe der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022-2025 soll nominal weitgehend den in den Jahren 2018 bis 2021 geplanten Ausgaben entsprechen. Vorbehalten bleiben die Entscheide des Bundesrates im Rahmen der Botschaft über die Legislaturplanung 2019-2023 und den Legislaturfinanzplan 2021-2023.

**Freihandel ausgeklammert**

Der Bundesrat war bereits im Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung

der Agrarpolitik zurückgerudert und hatte festgehalten "Die Szenarien in der Gesamtschau hatten einen rein illustrativen Charakter. Die Darstellung dieser Szenarien kann zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führen, wenn die als hypothetisch gedachten Szenarien als realistische Handlungsoptionen verstanden werden." Man werde sich in der AP22+ auf "Anpassungen am gegenwärtigen agrarpolitischen Instrumentarium [beschränken]. Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen (...) wurden von der AP22+ ausgeklammert" (Zusatzbericht S. 9).

Dieses Versprechen hat der Bundesrat mit der in Vernehmlassung gesetzten AP22+ nun eingelöst. Diese enthält die ursprüngliche internationale Komponente der Gesamtschau nicht mehr. Lediglich deklaratorisch wird festgehalten: "Die Schweiz ist auf die Einfuhr von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln wie Maschinen, Treibstoff, Saatgut und Dünger sowie auf den Export von gewissen Landwirtschaftsprodukten (Milchprodukte und verarbeitete Produkte) angewiesen. Gute Handelsbeziehungen mit dem Ausland sind daher für die Ernährungssicherheit zentral." (Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Erläuternder Bericht S. 51)

**Erste Reaktionen**

Die ersten Reaktionen sind wie immer bei so wichtigen Vorlagen äusserst schnell erfolgt und dem politischen Spektrum entsprechend sehr unterschiedlich ausgefallen, wobei sich – abgesehen vom gleichbleibenden Zahlungsrahmen, der mehr-

## Rohstoffpreisausgleich

heitlich gelobt wurde – eigentlich niemand wirklich zufrieden gezeigt hat. Während z.B. die Vision Landwirtschaft, die Agrarallianz und Bio Suisse den Reformentwurf als mutlos bezeichnen, weil er der Nachhaltigkeit zu wenig Beachtung schenke, kritisieren der SBV und die SVP die einseitige Stärkung der Ökologisierung auf Kosten der produktiven Landwirtschaft.

Das BLW seinerseits betont, dass die AP22+ eine schrittweise Weiterentwicklung der AP 14-17 sei. Es gehe einerseits darum, die Wettbewerbskraft und Marktposition zu stärken und andererseits im ökologischen Bereich Ziellücken zu schliessen. Es gehe aber nicht um eine generelle Ökologisierung der Landwirtschaft; man müsse die AP22+ diesbezüglich als Gegenvorschlag zur Trinkwasser-Initiative sehen.

### Rohstoffpreisausgleich 2018

*Ausfuhren verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2018 erfolgten und für welche Ausfuhrbeiträge nach "Schoggigesetz" geltend gemacht werden, müssen bis zum 31. Dezember 2018 abgerechnet sein. Die Abrechnungen für Exporte im Dezember 2018 müssen bis Ende Februar 2019 erfolgen.*

UF – Die Abrechnung der in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2018 erfolgten Ausfuhren muss bis Jahresende erfolgt sein. Verspätete Abrechnungen gelten als verwirkt. Unternehmen, die Ausfuhrbeiträge für Mehl abrechnen, müssen dem Dachverband Schweizerischer Müller

(DSM) für ihre Ausfuhren die Mehllieferanten und die bei diesen für die Exportprodukte bezogenen Mengen ebenfalls bis spätestens zum 31. Dezember 2018 melden. Die Einhaltung dieser Meldefrist ermöglicht dem DSM eine rasche Auszahlung der privatrechtlichen Ergänzungsleistungen.

Die Ausfuhren verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte inkl. Anschlussbeförderungen von EU-Staaten in Drittländer im Dezember 2018 müssen bis zum 28. Februar 2019 abgerechnet werden. Verspätet abgerechnete Ansprüche sind auch hier verwirkt. Für Mehl sind die Ausfuhren bis Dezember 2018 sodann innert eines Monats nach dem Abrechnungszeitpunkt des Zoll beim DSM abzurechnen.

### Rückwirkend ab dem 1. Dezember 2018 geltenden Ausfuhrbeitragsansätze

Per 1. Dezember 2018 hat das letzte "Schoggigesetz-Kurzjahr" begonnen, das Ende Dezember 2018 bereits wieder endet. Rückwirkend per 1. Dezember 2018 gelten gemäss Mitteilung der EZV folgende Kürzungsansätze: 35% für Milchgrundstoffe und 20% für Getreidegrundstoffe. Die aktuellen Ausfuhrbeitragsansätze samt den aktuellen Referenzpreisen sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung aufgeschaltet.

### Private Branchenlösung ab 1. Januar 2019

*Per 31. Dezember 2018 werden die Zollrückerstattungen gemäss "Schoggigesetz" abgeschafft. Mit einem privaten Branchenmechanismus wird das agrarschutzbedingte*

*Rohstoffpreis-Handicap der Exporteure ab 2019 zumindest teilweise kompensiert. Die Herausforderungen werden jedoch grösser, u.a. weil ein Teil der Mittel in der Milchbranche für andere Zwecke verwendet wird.*

UF – Ab 2019 werden keine Ausfuhrbeiträge nach "Schoggigesetz" mehr ausbezahlt. Mit der Beendigung dieses während über vierzig Jahren angewendeten Systems ist die Schweiz einer Forderung der Welthandelsorganisation WTO nachgekommen.

Die privatrechtliche Auffanglösung sieht einen Preisausgleich für Milchgrundstoffe von maximal 25 Rappen pro Kilogramm Milch vor; im Übrigen richtet sich der Ausgleich nach den verfügbaren Mitteln. Der entsprechende Kürzungsfaktor wird von einer Begleitgruppe festgelegt, deren Mitglieder vom Vorstand der BO Milch gewählt wurden und die sich aus Vertretern der Produzenten sowie der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe zusammensetzen. Am 6. Dezember 2018 hat die Begleitgruppe anlässlich ihrer ersten Sitzung den Kürzungsfaktor auf 12% festgelegt. Dabei handelt es sich um einen zusätzlich zur Anwendung gelangenden Faktor, um welchen die bereits anhand des Reglements der BO Milch stark gekürzten Beiträge unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der Preis- und Mengenentwicklung ein weiteres Mal gekürzt werden. Die aktuellen Ausfuhrbeiträge sind auf der Website der BO Milch aufgeschaltet.

Bei den Getreidegrundstoffen beträgt der Preisausgleich auch unter dem neuen, privatrechtlichen System weiterhin 97.5% der Preisdifferenz. Die aktuellen Ausfuhrbeiträge für Getreidegrundstoffe sind auf der

## Rohstoffe

Website des Dachverbands Schweizer Müller (DSM) aufgeschaltet.

Die Verträge, welche künftig die Grundlage für die Beantragung der Ausfuhrbeiträge darstellen, wurden Ende November 2018 von der mit der Administrierung der privaten Lösung beauftragten Treuhandstelle an die Exporteure verschickt. In diesem Vertrag ist u.a. eine Positivliste von Lieferanten, welche sich am neuen System beteiligen, erwähnt. Die Positivlisten sind ebenfalls auf den Websites der BO Milch sowie des DSM aufgeschaltet.

### Zucker

*Der Bundesrat führt per 1. Januar 2019 eine Mindestgrenzabgabe für Zucker ein. Damit nimmt er bewusst eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelindustrie in Kauf. Diese wird in den kommenden drei Jahren mit einem Millionenbetrag in mittlerer zweistelliger Höhe belastet.*

UF – Der Bundesrat hat Ende November 2018 ein Massnahmenpaket zur befristeten Stützung des Schweizer Zuckers beschlossen. Eine der Massnahmen betrifft die Einführung einer Mindestgrenzabgabe für Zucker von 7 Franken pro 100 Kilogramm. Diese Mindestgrenzabgabe tritt bereits per 1. Januar in Kraft und soll für die Dauer von drei Jahren gelten. Der aktuelle Grenzschutz für Zucker beträgt 2 Franken pro 100 Kilogramm.

### Hintergrund

Hintergrund dieser Massnahme war eine parlamentarische Initiative von Nationalrat und Bauernverbands-

Direktor Jacques Bourgeois. Dieser verlangte die Einführung eines Mindestpreises für Zucker in der Schweiz mit Mitteln des Grenzschutzes. Das Parlament hat dem Vorstoss im Vorprüfungsverfahren knapp zugestimmt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat daraufhin beschlossen, den weiteren parlamentarischen Prozess nicht abzuwarten und ein befristetes Massnahmenpaket umzusetzen. Damit nehmen die Zuckerproduzenten im Gegenzug Abstand von der Forderung der parlamentarischen Initiative.

### Massnahmenpaket

Das Massnahmenpaket sieht kurzfristige, befristete Stützungsmaßnahmen in Form einer Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben und einen vorübergehenden Mindestgrenzschutz für Zucker vor. Im Gegenzug hat sich die Schweizer Zucker AG verpflichtet, im selben Zeitraum ihre Reserven vollumfänglich für die Stützung des Zuckerrübenpreises einzusetzen. Die Phase der vorübergehenden Stützungserhöhung soll laut Bundesrat genutzt werden, um basierend auf einer betriebswirtschaftlichen Studie langfristige Strategien für die Schweizer Zucker AG zu entwickeln und umzusetzen. Die einzige Anbieterin von Schweizer Zucker hat sich laut Bundesrat verpflichtet, dafür ihre Bücher vollständig offenzulegen. In den Strategieprozess zur Erreichung wettbewerbsfähiger Strukturen soll auch die zuckerverarbeitende Industrie einbezogen werden. Die Resultate der Studie sollen im Sommer 2019 vorliegen. Anschliessend soll der Strategieprozess lanciert werden.

### Die Rechnung bezahlen die Schweizer Unternehmen und Konsumenten

Den grössten Teil der Rechnung für das Massnahmenpaket schickt der Bundesrat an die Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie und an die Konsumentinnen und die Konsumenten in der Schweiz. Die Erhöhung der Grenzabgaben wird zu einer Preiserhöhung des Zuckers in der Schweiz von insgesamt 15-20 Millionen Franken pro Jahr führen. Der Löwenanteil davon bleibt als Produktionskosten bei den Schweizer Unternehmen hängen, welche rund 85 Prozent des Zuckers verarbeiten. Für die Dauer der auf drei Jahre befristeten Massnahme belaufen sich die Mehrkosten für die Industrie somit auf rund 40-50 Millionen Franken. Dieser Preisnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz kann weder im Inland noch im europäischen Exportmarkt ausgeglichen werden. Und ab Herbst 2019 werden voraussichtlich auch beim Export in Nicht-EU-Staaten keine Zollrückerstattungen mehr gewährt.

### Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie zunehmend gefährdet

Die politisch verursachte Verschlechterung der Rahmenbedingungen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie ist besorgniserregend. Unglücklich ist auch das zeitliche Zusammentreffen der Grenzschutzhöhen für Zucker mit der Abschaffung der Zollrückerstattungen für exportierte Milch- und Getreidegrundstoffe. Zwar wird für letzteres eine privatrechtliche Auffanglösung greifen. Diese wird aber nur einen Teil der bisherigen Agrargrenzschutzkompensationen abdecken, da die erste



